

Ueber die Steuer-Verhältnisse der ländlichen Grundstücke in der Provinz Pommern, insbesondere in den Landen Lauenburg und Bütow.

(In: Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der Preußischen Staaten.
Herausgegeben von dem Königl. Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen.
Berlin. Jonas Verlagsbuchhandlung. 1853. Nr. 2. S. 305-320)
[Hochgestellte mit #: Seiten des Originals, auf Wortgrenze angepaßt]

^{#305}Die Bestimmungen des Regulirungs-Edicts vom 14. September 1811 und dessen Declaration vom 29. Mai 1816 haben in der Provinz Pommern, namentlich aber in dem Bütow-Lauenburg'schen Kreise, vielfache Prozesse veranlaßt. Insbesondere ist von den Besitzern der Rittergüter in diesem Kreise die Behauptung aufgestellt worden, daß eine Katastrirung bäuerlicher Besitzungen in den Steuerschlägen der Provinz, wie solche der Art. 4 der Declaration vom 29. Mai 1816 desiderirte, niemals erfolgt sei, die Hufen. Steuer und Contribution vielmehr von den Rittergütern als solchen entrichtet werde*) und daher von einer Regulirung gutsherrlich-^{#308}bäuerlicher Verhältnisse nicht die Rede sein könne. Diese Behauptungen sind früher in mehrfachen Denkschriften zu rechtfertigen versucht worden, um dadurch die Wirkungen des gedachten Regulirungs-Edicts für diesen Landestheil auszuschließen; die Staatsregierung hatte jedoch schließlich durch das Rescript des Fürsten Staatskanzlers vom 9. August 1818 die widersprechenden Gutsbesitzer auf den Rechtsweg verwiesen und denselben überlassen, in diesem ihre Widersprüche gegen die Regulirungs-Ansprüche der bäuerlichen Wirthe geltend zu machen und der richterlichen Entscheidung zu unterwerfen.

*) Dieselbe Behauptung findet sich wieder: in der Flugschrift „Die Grundsteuer von Bülow-Cummerow, Berlin 1849“, wengleich in dieser (Seite 17) das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß als „ein sehr unglückliches und der Landeskultur verderbliches“ und daher die Gesetzgebung des Jahres 1811 als ein nothwendiger Act bezeichnet wird.

In den hierauf anhängig gewordenen Prozessen ist, so weit die Entscheidungen aus den Jahren 1822 bis 1846 bekannt geworden sind, gleichmäßig und in allen Instanzen der obige Einwand der Gutsherrschaften gegen die Regulirungsfähigkeit der bäuerlichen Stellen aus der bestehenden Steuer-Verfassung als unbegründet verworfen worden. Diese Entscheidungen gewinnen jetzt, wo für jene Landestheile wieder die Steuerpflichtigkeit der lassitischen Stellen als das entscheidende Merkmal der Regulirungsfähigkeit angesehen werden soll, ein besonderes Interesse, und wir theilen daher nachstehend diejenige Entscheidung der Pommer'schen General-Kommission aus dem Jahre 1823 mit, welche in den beiden folgenden Instanzen bestätigt, die erste ausführliche Darstellung der dortigen Steuer-Verhältnisse gegeben hat.

Mit Uebergang der aus den Geschichtswerken entlehnten, hinreichend bekannten Thatfachen, daß die Lande Lauenburg und Bütow schon im, Jahre

1455 mit dem eigentlichen Pommern vereinigt, - im Jahre 1637, nach dem Tode des letzten pommerschen Herzogs Bogislaus von Pommern getrennt worden und an Polen gefallen sind, daß jedoch der große Kurfürst im Jahre 1657 solche wieder erworben und erst der Commembrations-Rezeß vom 2. April 1777 dieselben ^{#307}wiederum vollständig mit Pommern vereinigt hat, - enthält die gedachte Entscheidung folgende Darstellung über die Steuer-Verhältnisse:

In der letzten Regierungszeit der Pommerschen Herzoge bildete sich das Contributions-Wesen in Pommern gehörig aus; die kriegerischen Umstände und der Druck der damit verbundenen vielen Geldausgaben zwang jedes Corpus der Stände, fester auf seine Rechte zu halten, und was damals in Contributionssachen festgesetzt ward, gilt für ganz Pommern, sowohl für das eigentliche Fürstenthum, welches Lehn des deutschen Reichs war, so wie für die Lande Lauenburg und Bütow.

Es ist Grundsatz in Pommern, daß nur die Bauer-Aecker steuerbar sind, dagegen diejenigen der Priester und Ritterschaft von der Steuer befreit waren.

Diesen Satz, wenn er nicht schon überall bekannt wäre, bezeugt Micrälius, Pommersche Gesch. S. 550, Bd. 17:

„wird von den Fürsten ein gemeiner Landschatz ausgeschrieben, so giebt jeder Bauer von seiner Hufe, - die von Adel aber sind frei,“

Kanzow, B. 2. S.415:

„Wenn es groß von nöthen thut, daß ein Landschatz ausgeschrieben wird, so gaben die Bürger von jedem Hause etwa einen halben Gulden, die Bauern auch von jeglicher Hufe, der Adel und die Priesterschaft sind vor ihrer Person frei geblieben.“

Es ist richtig, daß auch die Vorwerke der Gutsbesitzer hie und da zur Steuer angezogen wurden; diese entrichteten sie aber nur von ehemaligen Bauerhufen, welche sie mit ihren Gütern vereinigt hatten und welche aus der Zahl der einmal angenommenen steuerbaren Hufen ohne Präjudiz der übrigen Stände nicht herausgerissen werden konnten.

^{#308}Ueber dieses Zusammenlegen der Bauerhufen mit Vorwerks-Acker und die hieraus einspringenden Verdunkelungen war auf jedem Landtage Streit.

Auf den zu Stettin gehaltenen Landtagen von 1518 und 1550 war man streitig, ob man die an das deutsche Reich zu zahlenden Capitulationsgelder nach dem Vermögen oder den Hufen aufbringen wollte. Die Städte unterstützten besonders ihren Vorschlag mit der Behauptung:

daß weil die Prälaten und Ritter ganze Bauerdörfer niederlegten, Schäfereien und Vorwerke daraus bildeten und sie dann ihren Rittersitzen als freie Hufen unterzogen, dadurch zur Belästigung des gemeinen Standwesens ein großer Verlust entstehe. (Schwarz, Pomm. Landt.-Gesch. S.770. - Landtags-Abschied von Stettin de 1550.)

Diese Beschwerde ward wörtlich auf dem Landtage von 1563 wiederholt. (Revers der Stände 1563. - Dänert, Urkunden-Samml. Bd. 1, S. 444.)

Die Ritterhufen waren dagegen zu Roß- und Lehnsdiensten verpflichtet und nur in dringenden Fällen gaben sie als ein freiwilliges Geschenk einen Beitrag zu den Landeskosten; z.B. 1614, wo die Hägerhufe 1 Fl., die Landhufe ½ und die Hakenhufe 1 Ortgulden zur Bezahlung der fürstlichen Schulden auf dem Wolgast'schen Landtag übernahmen und die Ritterhufen auch hierzu beitrugen; ein Gleiches geschah 1625; aber beide Male behielt sich die Ritterschaft ihre dem Ritteracker zustehende Gerechtigkeit ausdrücklich vor.

Zwar wurde von den Gutsherrn in jenen Prozessen aus dem Jahre 1822 folg. behauptet, daß die Lauenburg'schen Gutsbesitzer zu keinem Roßdienst verpflichtet gewesen; hierin aber irrten sie; denn es werden in dem Jasenitz'schen Erbvergleich von 1569 dem appanagierten Herzog Barnim die ^{#309}Roßdienste mit 47 Pferden aus dem Bütow'schen Amte, die Pomeisken mit 2 Pferden, die Wuseken, zu Jassen und Wuseken mit 1 Pferd überlassen. (Jasenitz'sche Erbvergleich de 1569. - Schwarz, Lehngeschichte, Seite 826.)

Um endlich den Steuersatz auf einen festen Fuß zu stellen und zu verhindern, daß nicht mehr vormalige Bauerhufen der Steuerpflichtigkeit durch die Verbindung mit den Rittersitzen entzogen würden, ward 1628 auf dem Landtage in Stettin die Anfertigung der Landes-Matrikel beschlossen, wobei man die bisherigen Heberegister zum Grunde legte.

Man verband hiermit zugleich eine Gewerbesteuer, indem man die Bauern nach Hufen, die Kossathen als Viertelhüfner catastrirte, aber auch zugleich die Schmieden, Krüge und Mühlen zur Steuer heranzog.

Da man die früheren Heberegister zum Grunde legte, so ward die Steuer rücksichtlich der wirklich localiter vorhandenen Hufen auf den damaligen Besitzstand gegründet.

Indem man nun alle im Lande vorhandenen Hufen auf wendische oder Hakenhufen reducirte, brachte man für ganz Pommern und zwar mit Einschluß der Lande Lauenburg und Bütow 50,194 steuerbare Hufen heraus, wobei man die Ritterschaft des Amtes Bütow zu 78½ Bauern- und 4 Kossäthen-Hufen in Anschlag setzte; auch damals übernahm die Ritterschaft einen Beitrag von den Ritterhufen, jedoch, wie es in dem Landtags-Abschied vom 6. September 1628 heißt:

soll durch die Versteuerung der Ritterhufen, welche von erwähnter Ritterschaft in diesem Spezial-Kasus und hohen Landesnoth für diesesmal *citra praejudicium* bewilligt wird, den adelichen Privilegien und Freiheiten der Ritterschaftshufen im geringsten nicht präjudicirt werden.

Diese Matrikel *de* 1628 ist das eigentliche Steuer-Catastrum ^{#310} von Pommern; sie dehnt sich auf Vor- und Hinterpommern und Lauenburg und Bütow aus; sie vertheilt die Steuer selbst nach Geschlechtern, und es ist irrig, wenn behauptet worden ist, daß dieses nur im Lauenburg- und Bütow'schen geschehen sei; vielmehr war auch in den übrigen Theilen von Pommern den Geschlechtern die Zahl der zu versteuernden Hufen angerechnet worden, was wohl daher kam, daß auch die Roßdienste, welche auf den Ritter-Aeckern ruheten, nach den

Geschlechtern geleistet wurden. Die Güter waren damals noch nicht Gegenstand des Kaufhandels geworden, sie vererbten sich in den Familien und konnten bei der herrschenden Lehnsverbindung auch schwer aus der Familie gehen; die Familien wohnten in den Kreisen zusammen, und daher kürzte es die Sache ab, wenn man die Steuer von den Geschlechtern forderte, ohne sich auf die Berechnung mit den einzelnen Dörfern einzulassen.

Die Verbindung, in welcher die Geschlechter damals rücksichtlich der Güter standen, zeigen noch jetzt die mancherlei Realitäten, namentlich Mühlen- und Schmiedehebungen, Armen-Anstalten, Stipendien und andere Gerechtsame, welche einzelnen Geschlechtern gehören, und es scheinen sonach die einer Familie gehörigen Güter gewöhnlich als ein Ganzes betrachtet zu sein; die Mitglieder eines Geschlechts vertheilten unter sich die Steuer auf die einzelnen Güter, deren Hufenzahl aus der Dorfmatrikel bekannt war. Die Gutsbesitzer waren übrigens für die richtige Abführung der Steuer ihrer Bauern verhaftet und der Staat forderte sie damals und noch bis in neuere Zeiten von dem Gutsherrn, welcher prinzipaliter für dieselbe verhaftet war und noch bis auf die letzten Zeiten dafür verhaftet blieb.

In den Entscheidungen jener Prozesse aus den zwanziger Jahren wird ausgeführt, daß es deshalb auch eine unrichtige ^{#311}Meinung sei, wenn gutsherrlicher Seits behauptet werde, daß die Gutsbesitzer in Lauenburg und Bütow nur immer subsidiarisch für die Contribution verhaftet gewesen; sie hafteten vielmehr prinzipaliter dafür, ebenso wie noch jetzt im Lauenburg'schen, und legten davon ihren leibeigenen Bauern so viel auf, wie es ihnen gut dünkte und die Bauern bei den übrigen gutsherrlichen Lasten zu tragen vermochten. Daher zahlt der Bauer an manchen Orten einen Theil, an andern Orten die ganze Contribution und an vielen Orten nur Cavallerie-Geld.

Da nun die bäuerlichen Hufen allein steuerbar sind, so müssen sich an den Orten, wo Steuer gezahlt wird, und welche als steuerpflichtig in der Landesmatrikel eingetragen sind, auch Bauernhufen vorfinden; denn der Ritteracker hat niemals Steuer gezahlt. Wird von einem Dorfe Steuer gezahlt, sind in diesem Dorfe steuerbare Hufen catastrirt, und finden sich Bauern in demselben vor, so spricht (wie damals von den Richtern ausgeführt wurde) wohl dafür eine rechtliche Präsumtion, daß diese steuerbaren Hufen in dem Besitze der Bauern sind,*) weil sich doch nicht annehmen läßt, daß die Bauern den Ritter-, und die Herrschaft den steuerbaren oder Bauer-Acker cultiviren; wenigstens müßten in solchen Fällen die Gutsherrn darthun, daß in ihrem Dorfe ein solches abweichende und verkehrte Verhältniß stattfinde. Zahlt aber der Bauer sogar einen Beitrag zur Contribution, so wird wohl an der Richtigkeit jener Behauptung nicht mehr zu zweifeln sein. Aber auch dann, wenn die Gutsherrschaft die Contribution zahlt, wäre doch anzunehmen, daß die ^{#312}Bauern auf steuerbarem Lande angesetzt sind, insofern solches bei dem Dorfe überhaupt vorhanden ist; denn der pommersche Gutsbesitzer konnte in älterer Zeit seinen leibeigenen Bauern so viel Abgaben auferlegen, als es ihm

beliebte; es war also gleichgültig, ob der Gutsherr die Contribution zahlte, und sich dagegen andere Leistungen ausbedang oder aber die Bauern in den Abgaben und Diensten erleichterte und ihnen die Zahlung der Kontribution auftrug, In der Mehrzahl der Dörfer in Hinterpommern zahlt der Gutsherr die Contribution und läßt sich entweder eine Hilfssteuer bezahlen oder hat den Bauern nur das Cavalleriegeld (eine später aufgekommene Abgabe) auferlegt; nur in den bessern Gegenden, wo die Bauern weniger Unterstützung von der Gutsherrschaft erhielten, und sie eher zahlungsfähig waren, überließen die Gutsherrschaften den Bauern, die Contribution selbst an die Kasse abzuführen; indessen mußten sie doch immer den etwaigen Ausfall ersetzen.

*) cf. Acten des Revisions-Coll. f. L.C.S. Pommern litt. D. No. 6.

Es giebt hunderte von Dörfern des eigentlichen Pommerns, wo die Gutsherrschaften eben so wie im Lauenburg- und Bütow'schen die Contribution selbst abführen.

Durch die Matrikel von 1628 sind die Bauerhufen catastrirt, und diese galt in ganz Pommern, Lauenburg und Bütow mit eingeschlossen.

Der Krieg hatte auch die Gutsbesitzer ruinirt, es waren viele Hufen nicht mehr im Stande die Steuer zu zahlen; daher kam im Jahre 1631 eine Reduction der Hufen in Vorschlag, welche der Kriegsunruhen wegen nicht ausgeführt ward und in Schwedisch-Pommern erst 1658 unter dem Präsidenten von Renskiöld zu Stande km.

In Hinterpommern hatte die Ritterschaft laute Klagen gefühlt, weshalb der große Kurfürst unterm 18. Mai 1684 eine Untersuchung des Hufenstandes durch 2 Kommissarien ^{#313} in jedem Kreise verfügte. Hierbei ward die Spezifikation der prägravirten Dörfer zum Grunde gelegt und wenn der Hufenstand prägravirt gefunden ward, so warf man einzelne Hufen *ex revisione* oder *praegravatione* heraus. Zugleich wurden die Müller, Krüger etc. fortgelassen. Diese sogenannte Hufen-Lustration erstreckt sich jedoch nur auf die Hinterpommersche Ritterschaft, mit Ausschluß, von Lauenburg und Bütow und des Fürstenthum'schen Kreises.

Gegen diese Reduktion wurden wiederum Klagen geführt, und nun ward durch das Kabinetrescript vom 23. Mai 1714 eine neue Untersuchung des Hufenstandes angeordnet.

Die Vertheilung nach Geschlechtern war nicht mehr zweckmäßig, da die Güter schon häufig aus den Familien veräußert waren; es wurden daher die Local-Hufen untersucht, - die 1685 abgesetzten Hufen wurden wieder angezogen, indem man überall die Matrikel von 1628 zum Grunde legte.

Hiernächst schätzte man den Ertrag einer Hufe ab und reduzirte sie, indem man den Ertrag von 40 Thlrn. als eine reduzirte Hufe annahm. Gewährte z. B. eine wirkliche, 1628 catastrirte Hufe 30 Thlr. Ertrag, so ward sie als eine reduzirte $\frac{3}{4}$ Hufe aufgeführt, und so ward aus der reinen Grundsteuer ein Gemisch von Grund- und Gewerbesteuer. Dieses ist die Blankensee'sche Klassifikation. Dieselbe ist aber nichts als eine Revision derjenigen von 1628,

und wengleich aus derselben leichter, wie aus der Landesmatrikel de 1628 die Zahl der bäuerlichen Stellen zu ersehen ist, so ist dieses Verzeichniß der bäuerlichen Nahrungen doch nicht das Wesentliche, sondern die Zahl der Hufen selbst.

Der Hufenstand von Pommern mit Einschluß von Lauenburg und Bütow bestand nach der Matrikel von 1628 aus 50,194 Hufen. Durch die mancherlei Revisionen, durch stärkern Anbau u.s.w. war er 1729 ohne Lauenburg und Bütow ^{#314} bis auf 52,024 gestiegen. Hierzu trugen bei:

die Immediat.-Städte	10,554 $\frac{1}{4}$.
die Mediat.-Städte	0,779 $\frac{3}{4}$.
die Aemter	8,445.
die Ritterschaft	32,245.

	52,024.

Die Hufen der Ritterschaft sind bei der Blankensee'schen Classification auf 9,118 Hufen reduzirt worden, und diejenigen der Aemter auf 2388.

Lauenburg und Bütow war durch die polnische Besitznahme aus der Hufenzahl ausgeschieden*); die dort befindlichen Bauer- oder steuerbaren Hufen waren bei der Classification *de* 1628 zu

2060 $\frac{3}{4}$	Bauerhufen,
207	Kossäthenstellen,
55	Mühlen,
18	Krüge,
6	Schmieden

angeschlagen.

Während der polnischen Besitznahme waren hierin wahrscheinlich Verdunkelungen vorgekommen, weshalb der Staat eine Revision des dortigen Klassificationswesens forderte. Der damalige Statthalter und Oberpräsident setzte hierauf in einem Schreiben an die Kriegs- und Domainen-Kammer auseinander: „daß bei der Vertheilung der Contribution der alte Hufenstand (also derjenige von 1628) zum Grunde gelegt werde, daß man aber alle 3 Jahre auf einem Landtag ^{#315} die etwaigen Veränderungen nachtragen und die Steuer von Neuem vertheile, daß hierbei derjenige des Amtes

Lauenburg zu 277 Hufen
und von Bütow zu 567 Hufen angenommen sei.

*) Aus dieser Ausscheidung erklärte es sich auch, daß die sogen. Blankensee'sche Klassifikation, welche sich übrigens gleichfalls auf die Matrikel vom Jahre 1628 gründet, sich nicht auf Lauenburg und Bütow erstreckte.

Der Statthalter hielt daher die Revision und die Anfertigung eines neuen Catasters für überflüssig. Dessen ungeachtet kam unterm 3. Februar 1756 ein neues Hufen-Catastrum für Lauenburg und Bütow zu Stande, welches von einer Commission der Stände unter dem Kreistags-Director von Sulicki entworfen und von sämmtlichen Interessenten auf einem Landtage genehmigt ward, und

welches wiederum für jeden Ort die dort noch vorhandenen stenerbaren Hufen enthält. Es gründet sich aber dasselbe sichtbar auf die an jedem Orte gebräuchlich gewesenen Hufen und ist keinesweges ein solches neues Catastrum, bei welchem neue Grundsätze zur Erhebung der Steuern angenommen worden.*)

*) Der vormalige Lauenburg-Bütow'sche Tribunals-Präsident von Somnitz, welcher mit der Untersuchung der Retablirung der wüsten Bauerhöfe in den Jahren 1740-1756 beauftragt war, hat unter dem 30. Januar 1765 ein spezielles Verzeichniß der in jenen Jahren vorhandenen Bauerhöfe, Kossäthen und Büdner aufgenommen, welches sich in den Acten der Stargardter General-Kommission befindet.

Endlich verfügte Friedrich der Große die gänzliche Wiedervereinigung der Lauenburg-Bütow'schen Lande mit Pommern, und es kam im Jahre 1777 der Commembrations-Rezeß zu Stande, in welchem ausdrücklich gesagt ist:

In Absicht des *modi contriduendi* oder *concurrendi* zu den ordinairn und extraordinairn *oneribus* ist festgesetzt und vom Hofe approbirt, daß zwar der Hufenstand, wie solcher bereits bei des Herrn Herzogs von Pommern Zeiten in Anno 1627 classificirt und bis jetzt beibehalten worden, zum Fundament zu nehmen sei, damit ^{#316}selbige aber mit den in Pommern reduzirten Landhufen in Gleichheit gesetzt werden könne, und dennoch das bisherige von den Herrschaften Lauenburg und Bütow aufgebrachte *quantum ordinarium* nicht erhöht werden oder sonst eine Prägravation entstehen möge, so hat man nach dem *quanto contributions ordinario*, so beiderseitige zu commembrirende Stände quartalliter abtragen, die Vergleichung gemacht, und da in Hinterpommern quartalliter das *quantum ordinarium* à 45,600 Thlr. auf 17,336 Landhufen repartirt, so wird nach gleicher Proportion das *quantum ordinarium* in den Lauenburg- und Bütow'schen Landen incl. derer darin befindlichen Königlichen Aemtern, so quartalliter 889 Thlr. beträgt, 338^{56,891}/_{136,800} Landhufen ausmachen, welcher Hufenstand alsdann mit den Hinterpommerschen Landhufen gleich ist und bei jedesmaligen Anlagen, wozu nämlich Lauenburg und Bütow zu concurriren haben, *pro norma* genommen wird.

Auch dieses Document zeigt, daß

- a) die alten von den pommerschen Fürsten eingeführten Classificationen noch in Wirksamkeit geblieben,
- b) und daß die Hufenclassification von 1756 mit der Blankensee'schen in gleichen Verhältnissen stehe.

In den erwähnten Vorentscheidungen heißt es hiernächst weiter:

Wenn wir nun nach dieser Auseinandersetzung des Steuer-Verhältnisses die speziellen Einwendungen des v. S., welche er in seiner Deduktion aufgestellt hat, erörtern, so ergibt sich:

1) daß die Bauern nicht grundsteuerpflichtig waren und es als Personen nicht sein konnten, wohl aber die von ihnen cultivirten und bewohnten Ländereien; denn nur bäuerliche Ländereien sind contribuabel, und wo Contribution gezahlt

^{#317} wird, müssen auch bäuerliche Ländereien sein, - es ist möglich, daß sie theilweise oder gänzlich zu den Gütern eingezogen worden, indessen haben diejenigen contribuablen Stücke gewiß die Natur von Bauer-Ländereien, welche sich in den Händen der Bauern befinden; es macht hierbei auch keinen Unterschied, ob die Contribution von der Herrschaft oder den Bauern abgeführt wird, weil erstere immer dafür verhaftet war, und es gleichgültig ist, ob sie den Bauern Contribution auflegte oder sie statt dessen mit andern Abgaben belastete; in dem größten Theil von Hinterpommern entrichtet die Gutsherrschaft die Contribution für die Bauern.

2) Die Bauern in R. zahlten aber auch wirklich einen Theil der Contribution unter dem Namen *Pobor*. Der Verklagte will zwar diesem polnischen Worte einen andern Sinn unterlegen und hat sich hierbei auf das Gutachten eines Predigers Th. bezogen, welcher dieses Wort daher ableitet, daß *po-circum* oder herum, *bor* der Wald, das Ganze also das Herumspazieren im Walde bedeute, woher er denn noch auffallender folgert, daß *Pobor* so viel als Brennzins bedeute. Das verräth aber wenig Kenntniß der polnischen Sprache.

Nach dem bekannten polnisch-deutsch-französischen Wörterbuche von Michael Abraham Trotz heißt: *Pobor m.* Steuer, Schätzung, *impôt, taille, taxe, subsidie*; es sind angeführt: *pobor lanowy*, Lehnsteuer, *pobor wodny*, Wassersteuer, *pobor daię*, Steuer geben; *wywieram*, Steuereinnehmer. Ferner *poborca m.*, ein Rentmeister, Steuereinnehmer; *Receveur de Tailles*; *proborny adj.* steuerbar, taillable, *sujet à la Taille contribuable*; *probornię v. a.* steuern, steuergeben, *payer la taille, l'impôt*, und hiernach muß man sich überzeugen, daß obige Übersetzung des Worts unrichtig ist.

Es ist gleichgültig, daß in den altpommerschen, von Wenden bewohnten und in den westpreußischeu Dörfern die Hufensteuer ^{#318}Contribution genannt wurde; denn ländlich, sittlich, - dort wird auch der Kreis-Einnehmer nicht *Poborce* genannt, wie dieses in Lauenburg und Bütow geschah. Schon der Umstand, daß der Erheber der landesherrlichen Contribution *Poborce* hieß, zeigt, daß die Abgabe selbst eine Contribution an den Staat sein mußte, und nicht, wie der Th. meint, für das Umhergehen in den herrschaftlichen Wäldern gezahlt wird.

Es mag richtig sein, wenn es gleich nicht erwiesen ist, daß die auf geradem Waldgrunde angelegten Vorwerke *bor* heißen, aber hieraus folgt weiter nichts, als daß in beiden Wörtern eine Silbe gleichlautend ist.

Der Beweis, daß auch kleine Leute, die keinen Acker haben, *Pobor* oder Contribution bezahlen, ist nicht geführt; indessen kann dies wohl noch ein Ueberbleibsel der alten Einrichtung von 1628 sein, wo die Schmiede und Büdner*) zur Contribution angezogen wurden, wie dieses die alte Matrikel beweist, oder es ward dieser Beitrag der kleinen Leute zur Erleichterung der Contributionspflichtigen erhoben, wie dieses in Vorpommern durch den Nebenmodus und in Hinterpommern hie und da durch die Vieh- und Zuschubsteuer, welche zur Unterstützung der Contributionspflichtigen zusammen gebracht worden, ebenfalls geschieht.

*) Aehnliche Verhältnisse fanden sich in der Mark, wo Müller, Schmiede, selbst Küster Contribution zahlen mußten.

Es ergibt sich also, daß Lauenburg und Bütow 1628, so wie ganz Pommern catastrirt ward; es hat sich späterhin der Hufenstand vermindert, weil man stets bemüht war die Hufenzahl herunterzudrücken, und so die Steuern von sich abzuwälzen; aber nach dem Zeugniß des Commembrations-Rezesses de 1777 ist jene Classification noch immer das Fundament der jetzigen Anlage.

^{#319}Gutsherrlicherseits wurde noch eingewendet: Wollte man in Lauenburg und Bütow Hufen mit bäuerlichen Besitzungen gleichbedeutend halten, wie es dann bei den Gütern gehalten werden sollte, die nie Bauern oder Kossäthen gehabt, und in der Matrikel doch mit einem, Hufenstande aufgeführt stehen.

Dieser Einwand widerlegt, sich aber von selbst. Denn alle Dörfer hatten ehemals Bauern, und jene Güter haben nur die bäuerlichen Besitzungen zu den Hufen eingezogen. Die Verschiedenheit der Blankensee'schen Classification in Pommern, welche die damals vorhandenen Bauern aufzählt, von der Revision de 1756 zeigt nichts weiten, als daß von Blankensee bei seiner Revision sorgfältiger, wie von Sulicki zu Werke ging. Indessen ist dieses Aufzählen der Bauernhöfe etwas Außerwesentliches, v. Sulicki bedurfte bei seinem Werk der Zahl der Bauern nicht, wohl aber v. Blankensee, welcher eine Ertragssteuer anlegen wollte, mithin den Umfang der Bauerhöfe wissen, mußte und den Zustand der Bauern gleichzeitig untersuchte.

In der ursprünglichen Matrikel *de* 1628 sind die Namen der Bauern ebensowenig aufgeführt, sondern nur die Hufen, und es sind diese oftmals nach Geschlechtern eben so vertheilt, wie es in Lauenburg geschah.

Schließlich möge hier ganz kurz die Folgerung aus vorstehenden Gründen zusammengezogen werden:

1.) nicht die Blankensee'sche Classification, sondern die ursprüngliche Hufenmatrikel *de* 1628 ist das eigentliche Steuer-Catastrum, ersteres ist nur eine Revision desselben.

2.) Nach der Matrikel *de* 1628 sind bei der Ritterschaft und den Aemtern der Lande Lauenburg und Bütow

2060³/₄ Bauer-Haken-Hufen,
207 Kossäthen à ¹/₄ Haken-Hufen,
55 Müller à 1 Haken-Hufe,
^{#320} 18 Krüger à 1 Haken-Hufe,
6 Schmiede à 1 Haken-Hufe catastrirt.

3) Diese Matrikel wird nach dem Zeugniß des Commembrations-Rezesses *de* 1777 noch jetzt bei der Steuer-Vertheilung zum Grunde gelegt, und ist also auch die von Sulicki'sche Classification *de* 1756 darauf gegründet. Der Zweck dieses Werks ist in dem Bericht des von Weiher vom 15ten Juli 1756 ausgesprochen:

die Stände sollten ein richtiges Register übergeben und darin die Hufen jedes Guts spezifirciren, weil leicht mit den Besitzern der Güter wegen der Hufen Streit entstehen könne; -

und dieses ist ganz richtig, wenn man die alte Matrikel von 1628 damit vergleicht, denn dort waren die Hufen oft nach Geschlechtern angegeben, jetzt sollten sie nach den Dörfern verzeichnet werden.

4) Es sind also wirklich steuerbare Bauerhufen im Lauenburg und Bütow'schen Kreise vorhanden und mithin bäuerliche Besitzungen in dem Steuercataster classificirt.

5) Die Präsumtion ist dafür, daß der Bauer und nicht der Rittergutsbesitzer die steuerbaren Hufen inne habe.

6) Der Umstand, daß der Gutsherr an de» meisten Orten die Contribution zahlt, ist etwas Zufälliges, welches in sehr vielen Gütern Hinterpommerns stattfindet, und dennoch geben die Bauern im Lauenburg'schen in vielen Orten einen Beitrag zur Contribution unter dem Namen Pobor, und dieses ist die wahre Contribution.

7) Die Bauerländereien in Lauenburg und Bütow sind also eben so, wie die pommerschen, durch die Steuer-Matrikel *de* 1628 catastrirt, und es finden alle Bezeichnungen des Art. 4 der Declaration vom 29. Mai 1816 auf sie Anwendung.

Bereitgestellt von: <http://buetow-pommern.info>